



Beschäftigten-Information vom 21. Juni 2023

Auszahlung des neuen Orts- und Familienzuschlags für Beamt*innen und Beamtenversorgungsempfänger*innen

Liebe Beschäftigte,

wir arbeiten mit höchster Priorität daran, Ihnen den neuen Orts- und Familienzuschlag für Beamt*innen so bald wie möglich auszuzahlen. In Aussicht gestellt hatten wir Ihnen eine Auszahlung der für 2023 maßgeblichen Beträge mit Ihren Juli-Bezügen. Diesen Termin können wir leider nicht einhalten, denn die sehr umfassende Umstellung des Besoldungs- und Versorgungsrechts – mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 – bringt einige Herausforderungen und Fragen mit sich. Um falsche Programmierungen in SAP-paul@ zu vermeiden, ist eine detaillierte Klärung mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat notwendig.

Oberstes Ziel ist die korrekte Auszahlung Ihrer Bezüge. Um das zu gewährleisten, ist Sorgfalt erforderlich. Wir werden den neuen Orts- und Familienzuschlag voraussichtlich mit der Abrechnung der Bezüge für August 2023 auszahlen. Anschließend werden sukzessive auch die Auszahlungen von Nachzahlungsansprüchen umgesetzt.

Mit der [Beschäftigten-Information](#) vom 6. März 2023 hatten wir Sie über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile sowie das weitere Vorgehen bei der Landeshauptstadt München informiert. Weitere Informationen zum Thema haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Informationen zum Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

Zum 1. April 2023 ist das „Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile“ in Kraft getreten. Damit werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entsprechend systemisch neu ausgerichtet und an eine ortsbezogene Besoldungskomponente gekoppelt.

Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Aktive Beamt*innen einschließlich Anwärter*innen, Dienstanfänger*innen, Beamtenversorgungsempfänger*innen, außertariflich Beschäftigte mit Vergütung nach Besoldungsrecht.

Was ändert sich durch das Gesetz?

Das System des Familienzuschlags für Beamt*innen in Bayern wurde grundlegend geändert. Die bisherigen Regelungen zum Familienzuschlag werden durch Ergänzung einer Ortskomponente zu einem Orts- und Familienzuschlag erweitert. Die Ballungsraumzulage wurde abgeschafft.

Wie setzt sich der Orts- und Familienzuschlag zusammen?

Die Höhe des Orts- und Familienzuschlages richtet sich nach

- der Ortsklasse des Hauptwohnsitzes im Sinne des Paragraf 21 Absatz 2 und Paragraf 22 Bundesmeldegesetz
- der Stufe, die den Familienverhältnissen entspricht
- sowie der Besoldungsgruppe

Wie hoch sind die aktuellen Beträge?

Die neuen Regelungen zum Orts- und Familienzuschlag finden sich in den [Artikeln 35](#) fort folgende des Bayerischen Besoldungsgesetzes wieder. In der [Anlage 5](#) zum Bayerischen Besoldungsgesetz sind die aktuell geltenden Beträge ausgewiesen.

Unter folgendem Link können Sie diese aufrufen:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBesG-ANL_5

Wonach richtet sich die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Ortsklasse?

Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes entspricht der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz des Bundes. Die [Anlage](#) zu Paragraf 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung regelt die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind einer eigenen Mietenstufe zugeordnet. Kleinere Gemeinden werden indirekt über den Landkreis zugeordnet.

Unter folgendem Link können Sie die Mietenstufen der einzelnen Städte und Gemeinden, geordnet nach Bundesländern, nachvollziehen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage.html>

Zuordnung zu den Stufen

Grundsatz: Es ist immer nur die Zuordnung zu **einer** Stufe möglich.

Stufe L

Beamt*innen, die nicht der Stufe V oder Stufe 1 und den folgenden Stufen zugeordnet sind (Ledige, Geschiedene, Verwitwete).

Stufe V

Verheiratete Beamt*innen sowie Beamt*innen in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die nicht der Stufe 1 und den folgenden Stufen zugeordnet sind.

Des Weiteren Beamt*innen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, soweit sie nicht der Stufe 1 und den folgenden Stufen zugeordnet sind (Aufnahme einer hilfeleistenden Person).

Die bisherige Konkurrenzregelung hinsichtlich des Ehegattenanteils im Familienzuschlag wurde aufgegeben. Beide beamtete Ehegatten erhalten nun jeweils den vollen, ihrer persönlichen Arbeitszeit entsprechenden, Betrag – sofern nicht eine*r bereits der Stufe 1 und den folgenden Stufen zugeordnet ist.

Stufe 1 und folgende Stufen

Beamt*innen, denen Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der Paragraphen 64 oder 65 Einkommensteuergesetz beziehungsweise der Paragraphen 3 oder 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, unabhängig vom Familienstand. Haben mehrere Beamt*innen Anspruch auf einen kinderbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird das Kind bei der*dem Beamt*in berücksichtigt, die*der tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören auch Beamt*innen, die einen Angehörigen im Sinne des Artikels 20 Absatz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

Ballungsraumzulage (bisher Artikel 94 Bayerisches Besoldungsgesetz) wurde aufgehoben

Die bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährte Ballungsraumzulage (Grundbetrag sowie Kinderzuschlag) wurde in die neue Ortskomponente des Orts- und Familienzuschlags integriert. Die bisherige gesetzliche Regelung wurde daher aufgehoben.

Besitzstandswahrung

Das Gesetz sieht eine Besitzstandswahrung für Fälle vor, in denen der neue Orts- und Familienzuschlag geringer wäre als die nach altem Recht zu gewährenden Familienzuschläge zuzüglich Ballungsraumzulage (ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2023). Damit wird sichergestellt, dass Bestandsbeamt*innen keine Einkommenseinbußen haben.

Nachzahlungsregelungen / Vergleichsberechnungen

Im Wege eines Gesamtvergleichs zwischen den seit 1. Januar 2020 tatsächlich gewährten Familienzuschlägen (zuzüglich der in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Leistungen der Ballungsraumzulage) mit dem fiktiv für diesen Zeitraum nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag (im [Gesetz](#) Tabellen der Anlage 11 für die jeweiligen Kalenderjahre) wird ein eventuell zu gewählender Nachzahlungsbetrag ermittelt. Auf die jeweiligen Besoldungsbestandteile entfallende Sonderzahlungsanteile sind bei der anzustellenden Vergleichsberechnung zu berücksichtigen.

Bei Versorgungsempfänger*innen gibt es die besondere gesetzliche Regelung, dass für eine Nachzahlung nur Beamt*innen berücksichtigt werden, die nach dem 1. Januar 2020 in den Ruhestand traten oder versetzt wurden. Für diesen Personenkreis ist für die Ermittlung etwaiger Differenzbeträge der Orts- und Familienzuschlag erst ab der Stufe 1 anzusetzen. Alle Nachzahlungen, die sich für Zeiträume seit 2020 ergeben, werden von Amts wegen vorgenommen. Von den städtischen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen ist also

nichts zu veranlassen.

Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen, die bereits vor dem Jahr 2020 Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder geltend gemacht haben, erhalten für die Zeit vor 2020 pauschale Erhöhungsbeträge.

Übertragung auf die Versorgungsempfänger*innen

Die Neuausrichtung wird auch auf den Beamtenversorgungsbereich übertragen. Die oben dargestellte Stufenzuordnung findet für Versorgungsempfänger*innen grundsätzlich entsprechende Anwendung. Die Stufen L und V werden als ruhegehaltstfähige Bezüge angesetzt. Ab Stufe 1 und den folgenden Stufen wird der Orts- und Familienzuschlag neben den Versorgungsbezügen gewährt.

Schrittweise Umsetzung bei der Landeshauptstadt München

Aufgrund der mit dem oben genannten Gesetz einhergehenden erheblichen besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Änderungen wird die Umsetzung der neuen Regelungen schrittweise erfolgen.

Voraussichtlich mit dem Zahltag August 2023 sind die notwendigen Voraussetzungen für die Systemumstellung geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt sollen alle aktiven Beamt*innen ihrer individuellen Ortsklasse sowie der Stufe zugeordnet sein und damit die ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2023 maßgeblichen Beträge (oder gegebenenfalls individuelle Besitzstände) monatlich ausgezahlt werden. Im Anschluss daran werden sukzessive auch die Auszahlungen etwaiger Nachzahlungsansprüche erfolgen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Kapazitätsgründen die Kolleg*innen bei POR-3/31 und POR-3/32 hierzu keine individuellen Berechnungen durchführen können.

Ihr
Personal- und Organisationsreferat